



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ladestationskauf 01/22

«Kauf und Betrieb innerhalb einer AGROLA Ladelösung»

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln den Kauf von Ladestationen bei der AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA») durch den Käufer und deren Betrieb im Rahmen des gewählten Dienstleistungspakets.

Diese AGB bilden jeweils integrierenden Bestandteil des zwischen AGROLA und dem Endkunden abgeschlossenen Vertrages.

AGROLA erbringt ihre Dienstleistungen gemäss der jeweils zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs gültigen Fassung der AGB. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist auf der Website von AGROLA (www.agrola.ch/agb) abrufbar. AGROLA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der AGB nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Jede Änderung wird dem Käufer per E-Mail an die von ihm zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse mitgeteilt.

§ 2 Begriffe

2.1 Grundinstallation

Grundinstallation meint die notwendigen technischen Einrichtungen und Elektroinstallationen als Basis für den Betrieb von Ladestationen. Die Grundinstallation beinhaltet die gesamtheitliche Installation sämtlicher Elemente, welche nicht individuell pro Ladestation realisiert werden müssen (siehe Ladestation). Die Grundinstallation beinhaltet insbesondere auch die Kommunikationsanbindung. Diese ist notwendig für Fernwartung, Abrechnung der Ladeleistungen, sowie für die Steuerung der Ladestationen im Zusammenhang mit dem Lade-/Lastmanagement.

2.2 Ladestation

Ladestation meint die einzelne pro Parkplatz notwendige Ladevorrichtung inklusive deren Montage und Verbindung an die Grundinstallation. AGROLA bietet sog. intelligente Ladestationen an, welche in der Regel ausgestattet sind mit Laststeuerung, Phasenausgleich, interner FI-Sicherung, Stromzähler, Kommunikationsfähigkeit und der Möglichkeit für Ladefreigabe und Abrechnung.

2.3 Lade-/Lastmanagement

Lade-/Lastmanagement meint die Gesamtheit der intelligenten Systeme, welche das Laden und die Verteilung der Last steuern. Dieses kann sich in einem separaten Gerät vor Ort befinden, wie auch verteilt in den Ladestationen und/oder im Ladestations-Backend (System im Internet, mit dem sich die Ladestationen verbinden).

2.4 Ladelösung

Ladelösung umfasst sowohl die Grundinstallation sowie die Ladestationen und ein allfällig gewünschtes, erweitertes Lade-/Lastmanagement.

§ 3 Pflichten AGROLA

3.1 Installation und Betrieb

AGROLA verpflichtet sich, die Ladestation auf dem Parkplatz des Käufers zu installieren und im Rahmen des gewählten Dienstleistungspaketes zu betreiben. AGROLA verschafft dem Käufer das Eigentum an der Ladestation.

3.2 IT-Systeme

AGROLA verpflichtet sich die nötigen Systeme, wie Backend-, Abrechnungs- und andere IT-Systeme für die Erbringung der Betriebsdienstleistungen zu betreiben oder durch eine Drittfirma betreiben zu lassen.

3.3 Anzeigepflicht

AGROLA wird Arbeiten an der Ladelösung (z.B. Wartungsarbeiten) dem Käufer rechtzeitig anzeigen, sofern sich diese störend für den Käufer bzw. seine Ladestation auswirken könnten.

3.4 Fern-Wartungsmassnahmen

AGROLA verpflichtet sich die für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen Fern-Wartungsmassnahmen an den Ladestationen vorzunehmen, wie z.B. Software-Aktualisierungen oder Konfigurationsanpassungen.

3.5 Sicherheit der Ladestation

AGROLA verpflichtet sich zur Übergabe einer geprüften, sicher betreibbaren Ladestation an den Käufer.

3.6 Beizug Dritter

AGROLA ist für die Vertragserfüllung berechtigt, Dritte nach ihrer Wahl beizuziehen.

3.7 Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Fernüberwachung und Fern-Fehlerbehebung mit und ohne vor Ort Unterstützung durch den Kunden» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Käufers), verpflichtet sich AGROLA von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 und 17.00 Uhr dazu, die Ladestationen auf Verbindungsunterbrüche zu überwachen und im Fehlerfall oder auf Meldungen hin eine Fern-Diagnose und Fern-Fehlerbehebung durchzuführen. Sollte eine einfache Intervention vor Ort notwendig sein, so wird AGROLA direkt vom Käufer unterstützt.

3.8 Abrechnung

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Abrechnung» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Käufers), ist AGROLA verpflichtet, die Ladetransaktionen und eine allfällige Stromrückvergütung transparent, wahrheitsgetreu und den technischen Möglichkeiten entsprechend genau abzurechnen. AGROLA darf auf den Energiebezug keinen Aufschlag erheben, ausser das Preismodell sieht dies explizit vor und es ist in der Abrechnung separat ausgewiesen.

3.9 Telefonischer Kundendienst

Sofern das gewählte Dienstleistungspaket die Teilleistung «Telefonischer Kundendienst» miteinschliesst (vgl. Bestellung des Käufers), verpflichtet sich AGROLA, den Betrieb der Ladestation durch einen telefonischen Kundendienst von Montag bis Freitag, jeweils zwischen 08.00 und 17.00 Uhr, zu unterstützen. Daneben stellt AGROLA mittels eines eigenen Kundenportals Information zur Ladestation zur Verfügung.

§ 4 Pflichten des Käufers

4.1 Gestattung zur Vornahme von Arbeiten und Zugang

Der Käufer verpflichtet sich, AGROLA die Installation, die Wartung und den Betrieb der Ladestation an seinem Parkplatz zu gestatten. Der Käufer gewährt den Hilfspersonen von AGROLA uneingeschränkten Zugang zur Ladestation und soweit möglich zu den sich in dem Gebäude befindlichen technischen Anlagen. Der Käufer koordiniert sich dafür mit allfälligen Dritten. Der Käufer unterstützt AGROLA in der Erreichung des Vertragszwecks mit geeigneten Massnahmen.



4.2 Unterstützung

Der Käufer verpflichtet sich, bei der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen für die Installation und den Betrieb der Ladestation mitzuwirken. Er führt allfällig notwendige Vorbereitungsarbeiten durch, die für die Inbetriebnahme und Wartung der Ladestation erforderlich sind.

4.3 Entgelt

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber AGROLA zur Entrichtung des zwischen den Parteien vereinbarten Kaufpreises für die Ladestation inkl. Zubehör sowie des Entgeltes für das Dienstleistungspaket.

4.4 Duldung von Arbeiten

Der Käufer duldet Arbeiten an der Ladelösung, insbesondere infolge Wartung und/oder Unterhalt sowie zur Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen.

4.5 Meldung von Mängel

Der Käufer meldet AGROLA ihm bekannt gewordene Mängel sowie Funktionsstörungen an der Ladestation sofort nach deren Entdeckung.

4.6 Keine Manipulationen

Der Käufer nimmt keine Manipulationen und auch keine sonstigen mit AGROLA nicht abgestimmten Handlungen an der Ladestation vor, welche geeignet sind, die Ladelösung negativ zu beeinflussen.

§ 5 Entschädigung und Rechnungsstellung

5.1 Kaufpreis für die Ladestation / Eigentumsvorbehalt

Der Käufer entrichtet AGROLA den vereinbarten Kaufpreis gemäss seiner Bestellung.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Ladestation befindet sich das Eigentum weiterhin bei AGROLA. AGROLA kann die Herausgabe der Ladestation verlangen, wenn die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer trotz erfolgter schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.

5.2 Monatliche Gebühr Dienstleistungspaket

Der Käufer entrichtet AGROLA eine monatliche Gebühr für das gewählte Dienstleistungspaket.

Nicht im Dienstleistungspaket eingeschlossen sind die vom Käufer für das Laden des Fahrzeuges bezogene elektrische Energie. Diese wird dem Käufer ebenfalls in Rechnung gestellt und separat ausgewiesen.

5.3 Einzelheiten zur Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschliesslich per E-Mail. Es besteht kein Anspruch auf Rechnungen in Papierform. Rechnungen der AGROLA sind durch den Käufer innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Weitere Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus der Bestellung des Käufers.

Die Bestellung bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages zwischen den Parteien, soweit die Bestellung von AGROLA akzeptiert und bestätigt wurde.

5.4 Preisanpassungen aus wichtigen Gründen

Es gelten die in der Bestellung ausgewiesenen Preise. AGROLA behält sich jedoch vor, die monatlichen Gebühren für die Ladedienstleistungen aus wichtigen Gründen anzupassen. Dies sind insbesondere von AGROLA nicht beeinflussbare äussere Faktoren, die zu starken Preisanstiegen bei Grundkomponenten oder zu steigenden Kosten bei der Erbringung der Dienstleistung führen.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1 Gültigkeit und Laufzeit Dienstleistungspaket

Zur Gültigkeit des Vertrages wird Schriftform vorausgesetzt, wobei die elektronische Form genügt (E-Mail mit Rückbestätigung von AGROLA oder Bestellung im Kundenportal von AGROLA, jeweils vorbehaltlich der positiven Bonitätsprüfung des Käufers durch AGROLA). Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Kündigung Dienstleistungspaket

Die Parteien haben das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen.

Vorbehalten bleibt den Parteien die jederzeitige und sofortige Kündigung dieses Vertrages aus wichtigen Gründen, weil die weitere Vertragserfüllung unzumutbar erscheint. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die wiederholte Verletzung von Pflichten gemäss diesem Vertrag trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch die jeweils andere Partei
- Zahlungsverzug des Käufers
- Beendigung des Dienstleistungsvertrages über die Ladelösung in der betreffenden Liegenschaft
- Entzug, Ablauf oder Wegfall von Bewilligungen
- der Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation oder der Ladelösung am Standort als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. technische Veränderungen, Erlass neuer Gesetze oder wirtschaftliche Gründe)

6.3 Schriftlichkeit der Kündigung

Die Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Kündigung per E-Mail auf charge@agrola.ch oder über die entsprechende Funktion im Kundenportal mit Rückbestätigung von AGROLA genügt. Der Erhalt der Kündigung auf diesem Weg muss explizit von AGROLA bestätigt werden. Sofern die Kündigung nicht auf elektronischem Weg erfolgt, muss die Kündigung per Einschreiben erfolgen.

§ 7 Haftung und Höhere Gewalt

7.1 Haftung der AGROLA

AGROLA haftet für direkte Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer gegen den Nutzungszweck der Ladelösung verstösst und/oder bei der Vornahme von Manipulationen der Ladelösung. Die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden (insbesondere Folgeschäden und entgangenen Gewinn) durch AGROLA ist ausgeschlossen. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass AGROLA bei einem Ausfall von Systemen und den sich daraus ergebenden Verlust von Informationen oder Daten jede Haftung im gesetzlich zulässigen Rahmen ausschliesst.

7.2 Versicherung

Der Abschluss von Versicherungen für die Ladestation liegt in der Verantwortung des Käufers.

7.3 Höhere Gewalt

Sollte AGROLA ihre Pflichten aus diesem Vertrag aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und welches zur Zeit des Vertragsabschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte, wie beispielsweise Streiks, Krieg, Feuer, Fluten, Embargos, Epidemien, Pandemien, Erdbeben oder ähnliche Fälle, nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt. Falls AGROLA der Auffassung ist, ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so ist sie zur Benachrichtigung des Käufers verpflichtet, wobei sie über die Einzelheiten dieses Hindernisses, insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten, zu orientieren hat. Wenn ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis längere Zeit andauert, koordinieren sich die Parteien über die weitere Vertragserfüllung gemeinsam.



§ 8 Kundendaten und Datenschutz

AGROLA schützt die Daten ihrer Kunden und ergreift die nach dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Kundendaten, insbesondere vor unbefugtem Zugriff.

AGROLA ist berechtigt, Daten der Kunden, welche durch diese zur Verfügung gestellt oder durch die Nutzung der Ladelösung generiert werden, in Anwendung und Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben, zu bearbeiten, zu nutzen und an Dritte weiterzugeben. Dies soweit es zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten, zur Pflege, Weiterentwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung, zur Bereitstellung personalisierter Inhalte oder Werbung, sowie zur Bewerbung und Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen von AGROLA erforderlich ist. Die Kunden können durch Mitteilung an AGROLA beantragen, dass sie keine Werbung wünschen.

§ 9 Gewährleistung Ladestation

9.1 Ausschluss der Gewährleistung

Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

9.2 Gewährung von Garantie / Herstellergarantie

AGROLA verpflichtet sich während einer Garantiedauer von 2 Jahren, die Mängel an der Ladestation unentgeltlich durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Weitergehende Garantieansprüche wie Wandelung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages aufgrund von Mängeln der Kaufsache) und Minderung des Preises werden ausgeschlossen. Die Garantiedauer von 2 Jahren beginnt mit Abschluss der Arbeiten zum Einbau der Ladestation.

Unabhängig der AGROLA Garantie von zwei Jahren gelten die Bestimmungen der jeweiligen Herstellergarantie auf den eingebauten Produkten. Soweit möglich und zulässig, tritt AGROLA ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Herstellern an den Käufer ab. Im Übrigen sichert AGROLA dem Käufer zu, diese bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Hersteller zu unterstützen.

Sofern nach Ablauf der zweijährigen Garantie von AGROLA dem Käufer Ansprüche aus Herstellergarantie zustehen, erstrecken sich solche Ansprüche lediglich auf das Material, nicht jedoch auf den Arbeits-, Weg-, und Zeitaufwand.

Der Garantieanspruch umfasst keine Beschädigungen infolge unsachgemässer Behandlung oder Beschädigungen, welche vom Käufer, von Drittpersonen oder durch Eingriffe nicht befugter Personen verursacht wurden.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Änderung AGB

Jede Abweichung von diesen AGB bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von AGROLA.

10.2 Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA abgetreten oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

10.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.



10.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur, soweit nicht zwingende Gerichtsstände Anwendung finden.

Gültig ab 1. Januar 2022